
Vorstoss-Nr: 062-2012
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 19.03.2012

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/ -in)
Siegenthaler (Rüti b.Büren, BDP)
Schneider (Diessbach b. Büren, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 22.03.2012

Datum Beantwortung: 15.08.2012
RRB-Nr: 1189/2012
Direktion: VOL

Biberschäden

Der Biber breitet sich im Seeland, aber auch entlang von anderen Gewässern im Mittelland sehr stark aus und verursacht zunehmend Schäden an den Infrastrukturen.

Deshalb wird der Regierungsrat aufgefordert, Massnahmen zu erarbeiten, damit

1. das Biberkonzept aus dem Jahr 2009 konsequent umgesetzt wird, namentlich damit die «roten und gelben Gewässer» sofort vom Staumaterial durch Biber befreit werden,
2. die Behebung von Schäden an Infrastrukturen wie Wegen, Kanalböschungen, Stauwehren und Verbauungen mitfinanziert wird.

Begründung:

Die Biberpopulation hat sich entlang der Gewässer vor allem im Seeland stark entwickelt. Dadurch nehmen die Schäden an der Infrastruktur bei den Be- und Entwässerungseinrichtungen sehr stark zu.

Das im Jahr 2009 erarbeitete Biberkonzept gibt die Massnahmen an den einzelnen Gewässern vor. Die Massnahmen an den «roten Kanälen» (Biber nicht erwünscht) und an den «gelben Kanälen» (Biber bedingt erwünscht) werden nicht konsequent umgesetzt. Staudämme und Verbauung werden teilweise toleriert, so dass sich der Biber auch an diesen Kanälen ausbreiten kann.

Durch die Biberbauten werden die mit Steuergeldern mitfinanzierten Infrastrukturen sehr stark beeinträchtigt und erfüllen ihre Funktion nur noch bedingt. Teilweise ereigneten sich bereits Unfälle, verursacht durch Biberbauten. Damit die Kanäle im Seeland ihre Funktion weiterhin erfüllen, müssen die Schäden rasch behoben werden.

Um die Schäden an den Infrastrukturen rechtzeitig und nachhaltig beheben zu können, muss sich der Kanton an den Kosten beteiligen. Die betroffenen Landwirte können nicht mehr länger akzeptieren, dass der Biber als geschützte Tierart ungehindert toleriert wird und sie die entstehenden Schäden bezahlen müssen. Deshalb wird der Regierungsrat aufgefordert, die nötigen Schritte einzuleiten, um die Ausbreitung des Bibers einzuschränken und die entstehenden Schäden mitzufinanzieren.

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrats

Der Biber ist eine bundesrechtlich geschützte Art¹. Zur Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Jagd und den Wildtierschutz wurden von Bund und Kanton Bern bereits verschiedene Konzepte zum Thema Biber erarbeitet:

- Das im März 2004 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeitete *Konzept Biber Schweiz* richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es enthält die Gesetzgebung ergänzende Grundsätze über Schutz, Abschuss oder Fang sowie Verhütung, Ermittlung und Vergütung von Schäden.
- Das *Konzept Biber Kanton Bern* aus dem Jahr 2007 ist ein Instrument, um das Zusammenleben von Menschen und Biber in den dicht besiedelten und landwirtschaftlich teilweise intensiv genutzten Gebieten des Kantons Bern zu ermöglichen.
- Nachdem ab 2008 vermehrt Konflikte mit dem Biber im Grossen Moos festgestellt wurden, erarbeitete das Jagdinspektorat des Kantons Bern im Jahr 2009 unter Einbezug einer breit abgestützten Arbeitsgruppe ein *Managementkonzept für den Umgang mit dem Biber im Grossen Moos, Berner Seeland*. Ziel des Managementkonzeptes ist die Koexistenz von Biber und Mensch. Einerseits soll der Biber in den geeigneten Lebensräumen des Grossen Moooses nach seinen natürlichen Bedürfnissen leben können. Andererseits müssen die Funktionen und Aufgaben der Landwirtschaft und anderer Nutzungen sowie der dazu nötigen Infrastrukturen gewährleistet bleiben.

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2012 eine Revision der Jagdverordnung verabschiedet. Eine neue Bestimmung² sieht vor, dass die Kantone mit vorheriger Zustimmung des BAFU befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Arten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden.

Diese Ausführungen zeigen, dass sich die zuständigen Behörden von Bund und Kanton der Konfliktsituationen, die durch die Biberpopulation hervorgerufen werden, bewusst sind. Der Volkswirtschaftsdirektor hat sich im Juni 2012 im Grossen Moos persönlich über die Situation ins Bild gesetzt. In Bezug auf mögliche zusätzliche Massnahmen und deren Finanzierung gilt es jedoch, neben den bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch die finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Kanton Bern zu respektieren.

Zu den zwei Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Das *Managementkonzept für den Umgang mit dem Biber im Grossen Moos* regelt das Vorgehen bei tatsächlichen oder möglichen Schäden an Infrastrukturen, verursacht durch die Bautätigkeit des Bibers (Dämme und Bauten). Zu diesem Zweck wurde das Grosse Moos in drei Zonen eingeteilt: In der roten Zone ist der Biber wenig willkommen, in der gelben Zone ist er unter gewissen Bedingungen geduldet und kann sich ansiedeln und in der grünen Zone ist der Biber willkommen und kann sich ausbreiten. In Konfliktsituationen, insbesondere bei erheblicher Gefahr für den Menschen und untragbaren Schäden an der Landwirtschaft, werden mit den Betroffenen individuelle Lösungen gesucht. Die Kanäle werden bezüglich Biberpräsenz und Schäden regelmässig überprüft.

Biberbauten sind grundsätzlich geschützt. Gemäss Konzept wird in den roten und gelben Zonen Staumaterial (z.B. Schwemmholz) von den Unterhaltsequipen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) und der Flurgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals entfernt. Mit Biberdämmen wird wie folgt verfahren: In den roten Zonen beurteilt die Unterhaltsequipe die Schadensituation und entscheidet selbstständig über die allfällige Entfernung eines Biber-

¹ Art. 2 Bst. e des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0)

² Art. 4 Abs. 1 Bst. f der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01)

dammes. Der Wildhüter wird über die Massnahme informiert. In den gelben Zonen liegt der Entscheid über das Entfernen von Biberdämmen beim Wildhüter.

Der Umgang mit Biberbauten und Staumaterial wird somit im Grossen Moos im Einklang mit der Bundesgesetzgebung und gemäss dem erarbeiteten Konzept vollzogen. Punkt 1 der Motion wird deshalb bereits erfüllt.

Zu Punkt 2:

Gemäss dem kantonalen Jagdgesetz³ werden Schäden, die Biber an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen anrichten, angemessen entschädigt. Zudem können den Wasserbauträgern gestützt auf die kantonale Wasserbauverordnung⁴ Beiträge ausgerichtet werden, wenn Biber an Gewässerinfrastrukturen, wie Dämmen, Böschungen, Sohlen, etc. Schäden anrichten. Der Kanton beteiligt sich somit bereits heute finanziell an der Behebung von Biberschäden. Eine Ausweitung der Finanzierungsmöglichkeiten lehnt der Regierungsrat vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Situation aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Antrag: Punkt 1: Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung
Punkt 2: Ablehnung

An den Grossen Rat

³ Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)

⁴ Art. 32 der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)